

Der Landrat verwies auf die Anfrage des Abg. Dr. Fleck vom 09.06.2015, die mit der heute verteilten Tischvorlage schriftlich beantwortet sei.

Hinsichtlich der durch die Absetzung des Tagesordnungspunktes 11 resultierenden Anfrage bezüglich der Besetzung bzw.- Nachbesetzung des RWE –Aufsichtsratspostens teilte Ltd. KVD Carl mit, dass die Frage hinsichtlich der Abführungspflicht aus der Nebentätigkeit eindeutig zu beantworten wäre, wenn der Kreistag befugt sei, Herrn Landrat a. D. Kühn aus dem Aufsichtsrat der RWE Holding AG abzuwufen. Das sei jedoch nicht der Fall. Da Landrat a.D. Kühn von der Hauptversammlung der RWE AG gewählt worden sei, könne nur die Hauptversammlung Herrn Kühn von seinem Aufsichtsratsposten abwufen. Wäre die Frage anders zu beantworten, hätte der Rhein-Sieg-Kreis kein Problem mit der Abführungspflicht.

Weitere Mitteilungen und Anfragen lagen nicht vor. Folglich schloss der Landrat den öffentlichen Teil der Sitzung.